

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Abschluss und Geltung

Lieferverträge kommen nur durch unsere Bestätigung der Annahme der Bestellung zustande. Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes besagt, gelten ausschließlich diese Lieferbedingungen. Das Einverständnis mit ihrer Geltung erklärt der Besteller durch widerspruchsfreie Hinnahme der Auftragsbestätigung bzw. durch Unterzeichnung der Bestellung.

Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen erklärt der Besteller sein Einverständnis mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die vereinbarten Preise gelten ab Bodenwerder bzw. Lieferwerk und werden mit den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Erfüllungsort und Versand

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Verladung der Ware in das Transportmittel auf den Besteller über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Lieferzeit

Unsere Angaben über die Lieferzeit verstehen sich ab Bodenwerder oder Lieferwerk und unter der Voraussetzung eines ungestörten und regelrechten Fabrikationsganges. Sie sind unverbindlich, wenn die vertragsgemäße rechtzeitige Lieferung wegen unvorhergesehener, unverschuldeter Hindernisse uns nur unter Aufwand unzumutbarer Opfer noch möglich ist. Wird in einem solchen Fall die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit - umgerechnet die Dauer einer durch uns nicht zu vertretenden Zeit oder zeitweisen Unmöglichkeit - um die Hälfte überschritten, ist der Käufer berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einfluszbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Das gilt unabhängig davon, ob die vorgezeichneten Umstände bei uns, unserem Vorlieferanten oder einem ihrer Unterlieferer eintreten. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.

Sämtliche unserer Lieferungsverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

5. Zahlung

Sofern nicht besondere Bedingungen schriftlich vereinbart sind, gilt Bezahlung mit dem Ziel ab Versandtag, 10 Tage netto. Bei Verträgen über 25.000,- € sowie bei auftragsbezogenen gefertigten Geräten, Spezialausführungen usw. behält sich der Lieferer vor, folgende Zahlung zu verlangen: 30 % bei Auftragsbestätigung netto, 65 % bei Lieferung netto, 5 % bei Übergabe netto.

Die Aufrechnung und die Geltendmachung unseres Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Zahlungsverzug

Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 4 % pro Jahr über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Entfällt der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank mit der Einführung des Euro, soll der Basiszinssatz an seine Stelle treten und nach dem Wegfall des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, der nach seiner Aufgabe, Änderungshäufigkeit und Wirkungsweise dem Diskontsatz am ehesten entspricht. Sind die Vertragspartner nicht einig, welcher von mehreren Referenzzinssätzen dies ist, sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, einen der in Frage kommenden Referenzzinssätze als maßgeblich zu bestimmen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Die Einstellung von Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vor, ohne uns zu verpflichten. Die so be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

ARMINIUS Metallbau & Industrieservice GmbH

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen des Bestellers vermengt oder untrennbar zusammengefügt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände des Bestellers. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen des Bestellers zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns, soweit die Hauptsache ihm gehört, das vorbehaltene anteilige Miteigentum.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in Gebäuden mit verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß der vorstehenden Regelung Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung für uns einzuziehen. Wir können diese Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Vermögensverfall gerät oder sonstigen Verpflichtungen uns gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt.

Wir verpflichten uns, aus den uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Nennwert der Vorbehaltsware und der nach banküblichen Bewertungsgrundsätzen zu ermittelnde Sicherungswert der abgetretenen Forderungen zusammen mehr als 120 % unserer noch offenen Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erreichen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen übliche Risiken, insbesondere gegen Zerstörung, Verlust sowie Transport, Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

8. Gefahrenübergang

Der Käufer trägt vom Zeitpunkt der Übergabe an die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung.

9. Gewährleistung und Haftung

Bei ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Mängeln haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Lehnen wir die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab, so ist der Besteller zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder zu einer entsprechenden Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt. Dasselbe gilt, wenn eine von uns gewährte Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich wird oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird und eine uns von dem Besteller gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

Für Mängel, Falschlieferungen oder Fehlmengen leisten wir nur Ersatz, wenn der Besteller nach Erhalt der Ware seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht rechtzeitig nachkommt, sowie ferner nachweist, dass eine Beschädigung oder ein Verlust der Ware nicht erst nach Gefahrübergang eingetreten ist.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten (Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung) von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unserer Organe und leitenden Angestellten verursacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz beschränkt sich auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Der Ersatz entgangener Gewinne, mittelbarer und / oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Haftpflichten (sog. „Kardinalpflichten“), im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erfüllungsort

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Holzminden bzw. Hildesheim.

11. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die übrigen Bestimmungen der Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Bodenwerder, den 01.01.2014

**ARMINIUS
Metallbau & Industrieservice GmbH**